

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 260/77

Urteil des BAG vom 15. März 1978 LAG Baden-Württemberg (Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 260/77

9 Sa 238/76 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
15. März 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. März 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 1977 - 9 Sa 238/76 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, einem Bauunternehmen, als Zimmermann gegen einen Stundenlohn von zuletzt 8,01 DM beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand der für allgemeinverbindlich erklärte Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1. April 1971 in der Fassung vom 30. Oktober 1975 (BRTV) Anwendung. Am 5. Februar 1976 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis rückwirkend zum 13. Januar 1976. Gegen diese Kündigung erhob der Kläger Kündigungsschutzklage, die der Beklagten am 19. Februar 1976 zugestellt wurde. Auf die Klage hat das Landesarbeitsgericht mit Urteil vom 21. Juni 1976 rechtskräftig die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt.

Mit der vorliegenden, beim Arbeitsgericht am 18. August 1976 eingegangenen Klage verlangt der Kläger von der Beklagten die Zahlung seines Lohnes für die Zeit vom 7. April bis zum 31. Mai 1976 in Höhe von 2.755,44 DM brutto nebst Zinsen abzüglich von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlter 1.395,-- DM. Die Beklagte hat die Höhe der Klageforderung nicht bestritten. Die Parteien streiten darüber, ob der Lohnanspruch wegen verspäteter Geltendmachung nach § 16 BRTV verfallen ist. Diese Tarifbestimmung hat folgenden Wortlaut:

"§ 16 Ausschußfristen

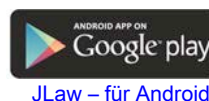
1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, den Streitwert für den Berufungsrechtszug auf 1.360,-- DM festgesetzt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

und die Revision nicht zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Für die Statthaftigkeit seiner Revision beruft er sich auf Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Er macht geltend, das angefochtene Urteil weiche ab von den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Juni 1960 - 1 AZR 29/58 - (BAG 9, 296 = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen), 18. Januar 1969 - 3 AZR 451/67 - (AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen), 3. Dezember 1970 - 5 AZR 68/70 - (BAG 23, 110 = AP Nr. 45 zu § 4 TVG Ausschlußfristen), 10. April 1963 - 4 AZR 95/62 - (BAG 14, 156 = AP Nr. 23 zu § 615 BGB) und 16. Juni 1976 - 5 AZR 224/75 - (AP Nr. 56 zu § 4 TVG Ausschlußfristen); auf diesen Abweichungen beruhe das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht statthaft, da sie nicht zugelassen ist, der Streitwert 6.000,--DM nicht übersteigt und auch eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG nicht dargetan ist.

1. Die Divergenzrevision soll eine einheitliche Rechtsprechung der in § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG genannten Gerichte gewährleisten. Sie findet nur statt, wenn das angefochtene Urteil einen Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem Rechtssatz abweicht, den eines der in § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG genannten Gerichte aufgestellt hat. Der vom angefochtenen und angezogenen Urteil aufgestellte Rechtssatz muß für die jeweilige Entscheidung tragend sein und die Divergenz muß in der Revisionsbegründung genau dargelegt werden. Diesen Anforderungen wird die vom Kläger eingelegte Revision nicht gerecht.

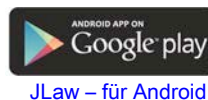
2. Das Landesarbeitsgericht hat das angefochtene Urteil auf zwei jeweils für sich den Urteilsausspruch tragende Begründungen gestützt. Es hat zum einen ausgeführt, die fällig gewordenen Lohnansprüche seien wegen verspäteter schriftlicher Geltendmachung nach § 16 Nr. 1 BRTV verfallen; zum anderen hat es durch Bezugnahme auf die weiteren Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts zu erkennen gegeben, daß auch die gerichtliche Geltendmachung nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

§ 16 Nr. 2 BRTV verspätet erfolgt sei. In beiden Begründungen wird die Erhebung der Kündigungsschutzklage nicht als Geltendmachung der Lohnansprüche gewertet.

Die Revision hat hinsichtlich der erstgenannten Begründung zwei divergierende Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 10. April 1963 (BAG 14, 156 = AP Nr. 23 zu § 615 BGB) und vom 16. Juni 1976 (AP Nr. 56 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) benannt. In ihnen wird ausgesprochen, daß die Erhebung und Durchführung der Kündigungsschutzklage eine tarifvertraglich bestimmte Frist zur außergerichtlichen formlosen oder schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis wahren kann.

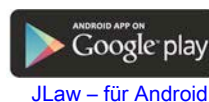
Hinsichtlich der zweiten Begründung des angefochtenen Urteils, die besagt, daß jedenfalls die gerichtliche Geltendmachung des Lohnanspruchs nicht innerhalb der tariflichen Ausschlußfrist erfolgt sei und diese auch nicht durch Erhebung und Durchführung der Kündigungsschutzklage gewahrt werden könne, hat die Revision keine abweichende Entscheidung eines der in § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG genannten Gerichte benennen können. Der Senat hat vielmehr erst mit Urteil vom 22. Februar 1978 (5 AZR 805/76, [demnächst] AP Nr. 63 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [unter 2 der Gründe m.w.N.], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bestätigt, daß einer tariflichen Ausschlußklausel, die innerhalb bestimmter Frist eine gerichtliche Geltendmachung von Zahlungsansprüchen verlangt, nicht durch eine Kündigungsschutzklage genügt werden kann.

Da aber bei zwei nebeneinander stehenden Begründungen, die jede für sich den Urteilsausspruch tragen, das Urteil nicht allein auf einer der beiden Begründungen beruht, setzt die Statthaftigkeit der Revision wegen Divergenz die Darlegung einer Abweichung hinsichtlich beider Begründungen voraus (BAG AP Nr. 50 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision [unter 2 der Gründe]). Diese Voraussetzung wird von der eingelegten Revision nicht erfüllt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Auch aus den weiteren von der Revision angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts läßt sich keine Divergenz zu dem angefochtenen Urteil herleiten.

a) In den Entscheidungen vom 24. Juni 1960 (BAG 9, 296 = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) und vom 18. Januar 1969 (AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) wird folgender Rechtsatz aufgestellt: ein Arbeitgeber, der die von ihm geschuldete Abrechnung, ohne die der Arbeitnehmer seine Anspruchsberechtigung nicht erkennen kann, verzögert, darf sich nach Treu und Glauben auf eine dadurch bewirkte Verkürzung oder Versäumung der Ausschlußfrist nicht berufen. Das Landesarbeitsgericht stellt keinen hiervon abweichenden Rechtssatz auf. Es folgt vielmehr ausdrücklich der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, meint aber, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des Rechtssatzes im vorliegenden Falle nicht erfüllt seien. Ob das angefochtene Urteil aber die Grundsätze der Rechtsprechung richtig angewendet hat, ist eine Frage der Begründetheit und kann vom Revisionsgericht nur dann geprüft werden, wenn die Revision statthaft ist. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

b) Auch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 3. Dezember 1970 (BAG 23, 110 = AP Nr. 45 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) stellt keinen Rechtssatz auf, der von einem tragenden Rechtssatz des angefochtenen Urteils abweicht. Das angezogene Urteil des Bundesarbeitsgerichts behandelt Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer tariflichen Ausschlußfrist, die nach der "tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses" beginnt. Die dort aufgestellten Rechtssätze können schon deswegen das angefochtene Urteil nicht berühren, weil die hier maßgebliche Tarifnorm für den Fristbeginn nicht auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern allein auf die Fälligkeit des Anspruchs abstellt.

4. Da es somit an einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG fehlt, ist die Revision nicht statthaft. Sie ist daher gemäß § 554 a Abs. 1 ZPO mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Hilger, zugleich für den
Richter Dr. Heither,
der durch Urlaub an
der Unterschrift von

Dr. Fenge



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schleinkofer